

wird ein abgeschlossener, ausführlicher Katalog für Buchhandelsreisende herausgegeben, in dem die Aufnahme kostenlos erfolgen soll, dem aber Inserate nicht beigelegt werden.

Übereinkunft zwischen Frankreich und Rußland, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. — Die französische Regierung veröffentlichte unterm 25. Mai 1912 im Journal officiel de la République Française vom 9. Juni 1912 die am 29. November 1911 zwischen Frankreich und Rußland getroffene Übereinkunft, betr. den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Die Ratifikationsurkunden sind am 13. Mai 1912 in Paris ausgetauscht worden. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt drei Jahre in Wirksamkeit. Es läuft von Jahr zu Jahr weiter und läuft ab ein Jahr nach dem Tage, an dem es von einem der vertragsschließenden Teile gekündigt wird.

«L'étude académique.» Beanstandung dieser Zeitschrift durch den Staatsanwalt. Urteil des Reichsgerichts vom 21. Juni 1912. (Nachdruck verboten.) — Vor dem Landgericht Leipzig war in einem objektiven Strafverfahren über die Unbrauchbarmachung einer Reihe von Nummern der Zeitschrift «L'étude académique» und noch einer anderen französischen Zeitschrift ähnlicher Art verhandelt worden. Die betreffenden Nummern waren bei zwei Leipziger Kommissionsgeschäften beschlagnahmt worden. In dem einen Falle handelte es sich um etwa 80 Exemplare, im zweiten etwa um 375 Exemplare, die aber nicht für Deutschland, sondern fürs Ausland bestimmt waren. Nach der Ansicht der Staatsanwaltschaft waren die Abbildungen in den beanstandeten Hefen unzüchtiger Natur. Im wesentlichen zeigten sie nackte Frauengestalten in allen nur denkbaren Stellungen. Der Gerichtshof war aber zur Verwerfung des Antrages der Staatsanwaltschaft auf Unbrauchbarmachung der beanstandeten Hefte gelangt, weil diese offenbar nicht für das allgemeine Publikum bestimmt, sondern, wie auch der beigegebene Text zeige, für Künstlerkreise berechnet gewesen seien. Gegen das landgerichtliche Erkenntnis legte die Staatsanwaltschaft beim Reichsgerichte Revision ein. Sie rügte darin, daß vom Vorgerichte der Begriff des relativ Unzüchtigen, wie er nach § 184, 1 St.-G.-B. anzuwenden sei, verkannt worden sei. Seitens der Reichsanwaltschaft wurde die Revision nicht vertreten, und der höchste Gerichtshof erkannte in Übereinstimmung mit dem Antrage des Reichsanwaltes auf kostenpflichtige Verwerfung der Revision. (Altenzeichen 4 D 293/12.)

Die Sonderausstellung für Schrift, anlässlich des vom 4. August 1912 an in Dresden stattfindenden IV. internationalen Kongresses für Kunstunterricht, Zeichnen und angewandte Kunst, ist die erste Ausstellung dieser Art und wird in verschiedenen Arbeiten den Einfluß der neuen Schriftbewegung zeigen, die von Künstlern, Gelehrten und Schriftfreunden ausgegangen ist. Einem internationalen Publikum wird somit die erste Gelegenheit gegeben, zu studieren, wie befruchtend diese besonders von Rudolf von Parisch-Wien und Johnston-London vertretenen Ideen auf das ganze Schriftwesen gewirkt haben. Anmeldungen für die Schriftausstellung liegen aus allen Teilen Deutschlands wie auch aus dem Auslande vor. Die Künstler aus England und Osterreich-Ungarn haben ihre Beteiligung in einem überraschend großen Umfange vorgemerkt. Weitere Anmeldungen müssen umgehend bewirkt werden und werden nur noch bis zum 30. Juni d. J. angenommen. Auskünfte sowie Formulare sind vom Leiter der Schriftausstellung, Maler und Graphiker Georg Wagner, Berlin N. 54, Lothringerstr. 3, erhältlich.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 19. Juni in Bad Elster Herr Friedrich von Lüpke, Inhaber der Firma seines Namens in Leipzig. Der Verstorbene, der nur ein Lebensalter von 48 Jahren erreicht hat, gründete in Leipzig am 1. Juli 1893 eine kleinere Antiquariats- und Sortimentsbuchhandlung, die er im vorigen Jahre an Fritz Otto Pfeiffer verkauft hatte, bald aber wegen Nichtinhaltung der Verkaufsbedingungen wieder selbst übernehmen mußte.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Büchervertrieb nach dem Ausland.

Von einem Buchhändlerverein, anerkanntem Organ des Börsenvereins, wird der Redaktion ein Schriftstück übermittelt, das von der «Volkstümlichen Bücherei» und der «Deutschen Kanzlei» in Berlin durch Vermittelung von diesen Firmen nahestehenden Vereinen usw. verbreitet worden ist. Es handelt sich hier offenbar wieder um einen neuen Versuch, den deutschen Sortimentsbuchhandel und im besondern die ihm angehörenden Exportfirmen «überflüssig» zu machen, und wenn auch in dem Artikel gesagt wird, daß die Bücher »zu den in Deutschland üblichen Preisen« verschickt werden, so muß doch die Bemerkung, daß die Aufträge »ohne jeden geschäftlichen Hintergedanken erledigt werden«, eigentümlich anmuten. Das Schriftstück hat folgenden Wortlaut:

«Gute, billige deutsche Bücher sind das einzige Mittel, um den Deutschen im Ausland dauernd in Fühlung mit seiner geistigen Heimat zu erhalten. Selbst für den Deutschen, der viel mit Landsleuten zusammenkommt, wird die deutsche Sprache zu einem leeren Schall, wenn ihm nicht durch die Literatur immer wieder das Einzigartige seiner Muttersprache zu Gemüt geführt wird. Nichts ist aber schwerer, als Bücher zu kaufen, denn weder der Titel, noch die Proben helfen auch nur einen Schritt weiter. Bei jeder anderen Ware kann man das Erprobte nachbestellen, nur bei den Büchern nicht. Wer soll sich aber zurechtfinden unter den rund 30 000 Büchern, die allein in deutscher Sprache jährlich erscheinen? Selbst der Buchhändler im Ausland ist in einer üblen Lage, da es für ihn viel schwieriger ist als für den Buchhändler in Deutschland, Bücher in Kommission zu bekommen. Er wird daher eine Neuerscheinung meist erst dann vorrätig halten, wenn bereits davon gesprochen wird.

Ganz schlimm steht es aber mit dem Deutschen, der keine Buchhandlung in der Nähe hat, der auf einem einsamen Posten steht. Und für ihn ist es doch gerade am allernotwendigsten, daß er dauernd mit guten deutschen Büchern versorgt ist. Ist es doch schon ein günstiger Zufall, wenn ihm in einer nicht deutschen Buchhandlung ein deutsches Buch in einer Übersetzung in die Hände fällt, und dazu ist er doch wahrhaftig nicht in die deutsche Schule gegangen, um nachher deutsche Bücher in Übersetzung zu lesen.

Darum ist es mit großer Freude zu begrüßen, daß sich in Berlin SW. 11, Bernburgerstraße 15/16, die Volkstümliche Bücherei aufgetan hat, die das Ziel hat, gute deutsche Literatur unter das Volk zu bringen, im Inland wie im Ausland. Sie arbeitet zusammen mit der Deutschen Kanzlei und steht unter der literarischen Leitung des bekannten Professors Brunner, der seine reiche Erfahrung bereitwilligst in den Dienst der guten Sache stellt. Die Volkstümliche Bücherei erteilt jeden Rat für die zweckmäßige Anlegung von Büchereien, für die Veranstaltung von Leseabenden, kurz für alles, was mit der Verbreitung guter Bücher zusammenhängt. Nach dem Ausland werden die Bücher zu den in Deutschland üblichen Preisen verschickt. Es werden außerdem Mitteilungen herausgegeben, die über die wichtigen Neuerscheinungen, besonders auch der billigen Literatur, auf dem Laufenden erhalten.

Es gibt viele Leute im Ausland, die gern eine kleine Bücherei für eine Gemeinde, eine Schule, einen Verein anlegen wollen, die gern neue unterhaltende oder belehrende Bücher verschicken wollen, aber sie wissen nicht was, und so unterbleibt die gute Absicht, und der freundliche Gönner, der vielleicht eine Summe zur Verfügung stellen wollte, zieht sich betrübt oder ärgerlich zurück. Jetzt brauchen sich alle diese Leute nur an die Volkstümliche Bücherei zu wenden und ihre ungefähren Wünsche anzugeben, und sie können sicher sein, daß ihre Aufträge ohne jeden geschäftlichen Hintergedanken erledigt werden. Die Mitteilungen werden allen frei zugesandt, die für 20 A jährlich kaufen, von den andern wird Portoersatz erbeten.